OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303128/16/Bm/Rd

Datum:
Linz, 19. Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Dipl.-Ing. B O, vertreten durch X Anwälte GmbH, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25. Oktober 2021, GZ: BHVB/921170063004/21, wegen Übertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. April 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen wie folgt herabgesetzt werden:
Faktum 1.: 3.000 Euro, EFS 120 Stunden
Faktum 2.: 2.000 Euro, EFS 80 Stunden
Im Übrigen wird der Beschwerde keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch in den Spruchpunkten 1. und 2.
- jeweils vor der Wortfolge „Auf der Baustelle …“ einzufügen ist: „Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma X Gesellschaft mbH mit dem Sitz in X, X, zu verantworten, dass …“;
- bei den verletzten Rechtsvorschriften die Fundstellen zu lauten haben: „ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017“ „Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014“;
- die Strafbestimmungen zu lauten haben: „§ 130 Abs. 5 Einleitungssatz Z 1 ASchG iVm § 7 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 2 Z 1 BauV“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit insgesamt 500 Euro (10 % der nunmehr hinsichtlich der Fakten 1. und 2. verhängten Geldstrafen) bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25. Oktober 2021, GZ: BHVB/921170063004/21, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von 3.300 Euro, EFS 5 Tage und 13 Stunden (Faktum 1.), und 2.500 Euro, EFS 4 Tage und 5 Stunden (Faktum 2.), wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 7 Abs. 1 BauV (Fakten 1. und 2.) verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1.
Datum/Zeit: 16.07.2021
Ort: X, Gst X
Auf der Baustelle X wurden Arbeiten mit einer Absturzhöhe von 8 m durchgeführt, ohne das eine Absturzsicherung angebracht war, obwohl bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§8), Abgrenzungen (§9) oder Schutzeinrichtungen (§10) anzubringen sind.
Absturzgefahr liegt vor:
1.) bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden, wie Schächten, Kanälen, Gruben, Gräben und Künetten, bei Öffnungen in Geschoßdecken, wie Installationsöffnungen, oder in Dächern, wie Lichtkuppel- oder Sheddachöffnungen,
2.)an Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen über Gewässern oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann,
3.)an Wandöffnungen, an Stiegenläufen und -podesten sowie an Standflächen zur Bedienung oder Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe,
4.)an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe.
Der überlassene Arbeitnehmer D B (geb. X) war am Hallendach mit der Montage von Lichtkuppeln beschäftigt.
Da eine Dachöffnung nicht gegen Absturz gesichert war und der Arbeitnehmer nicht sicher gegen einen Absturz angeseilt war, stürzte D B durch diese Öffnung und fiel ca. 8 m tief auf den darunter befindlichen Schotterboden. Der Arbeitnehmer zog sich durch den Sturz tödliche Verletzungen zu.

2.
Datum/Zeit: 16.07.2021
Ort: X, Gst X
Auf der Baustelle X wurden Arbeiten mit einer Absturzhöhe von 8 m durchgeführt, ohne das eine Absturzsicherung angebracht war, obwohl bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§8), Abgrenzungen (§9) oder Schutzeinrichtungen (§10) anzubringen sind.
Absturzgefahr liegt vor:

1.) bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden, wie Schächten, Kanälen, Gruben, Gräben und Künetten, bei Öffnungen in Geschoßdecken, wie Installationsöffnungen, oder in Dächern, wie Lichtkuppel- oder Sheddachöffnungen,
2.)an Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen über Gewässern oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann,
3.)an Wandöffnungen, an Stiegenläufen und -podesten sowie an Standflächen zur Bedienung oder Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe,
4.)an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe.
Der überlassene Arbeitnehmer I B (geb. X) war am Hallendach mit der Montage von Lichtkuppeln beschäftigt. Obwohl Absturzgefahr bestand, waren keine ausreichenden Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen vorhanden. Der Arbeitnehmer war auch nicht sicher gegen Absturz angeseilt.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.
Begründend wurde hierzu einleitend vorgebracht, dass es unstrittig sei, dass der Arbeitnehmer D B am 16. Juli 2021 auf der Baustelle „X“ durch eine Öffnung fiel und sich dabei tödliche Verletzungen zuzog sowie dass er offensichtlich nicht gegen Absturz angeseilt war. Die betroffenen Arbeitnehmer seien am Hallendach mit der Montage von Lichtkuppeln beschäftigt gewesen.
Die Lichtkuppeln auf dem Dach würden eine vormontierte Sicherheitsplatte haben. Diese diene zum Beginn der Montage der Sicherheit der Arbeitnehmer. Der Abschlussbericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich (PRD/21/01298477/001/KRIM) halte fest, dass der Arbeitnehmer D B eine vormontierte Sicherheitsplatte der Dachluke entfernt habe. I B, der nicht verunglückte Arbeitnehmer, habe in seiner Aussage vor der Polizei angegeben, dass die Schächte mit einer OSB-Platte und Staffelholz gesichert und vorerst zugemacht worden seien.
Ist die Lichtkuppel am Dach montiert, sei ein Durchfallen nicht mehr möglich, weil die Lichtkuppel das Loch im Dach schließe. Es sei sohin nur in dem kurzen Zeitraum zwischen Entfernung der Sicherheitsplatten und der Montage der Lichtkuppel ein Durchfallen möglich.
I B habe bei der Polizei angegeben, dass die Platten von ihm und D B demontiert worden seien und er geholfen habe, diese herauszuheben. Bei der Montage einer Lichtkuppel sei es zwingend notwendig, dass diese auch an der Deckenöffnung befestigt werde. Hierbei sei nur mehr die Sicherung durch Anseilen möglich. Ein Geländer, wie es nachträglich angebracht worden sei, habe zuvor nicht montiert werden können, da sonst die Kuppel nicht montiert werden könne.
Der Beschwerdeführer sei Geschäftsführer der X Gesellschaft mbH und sei das Unternehmen so organisiert, dass Arbeitnehmer, die an Baustellen Arbeiten aufnehmen, eine Unterweisung durch einen Vorarbeiter bzw. Betriebsführer erhalten würden. Dies sei auch im gegenständlichen Fall durchgeführt worden, wie

dies vom Zeugen B und Herrn L bestätigt worden sei. Der verunglückte Arbeitnehmer habe am 12. Juli 2021 eine Unterweisung erhalten und dies auch schriftlich bestätigt. Ihm sei auch das Handbuch für Arbeitssicherheit ausgehändigt worden, welches die Verwendung von Sicherheitsgurten (Anseilschutz) erläutere. Die Gurte seien - wie Herr L bestätigt habe - vorhanden gewesen, auch die Sicherungspunkte.

Bei der Montage von Lichtkuppeln bestehe nur in dem kurzen Zeitraum zwischen Entfernung der Sicherheitsplatten und der Montage der Lichtkuppeln keine Absturzsicherung. Nach § 7 Abs. 4 BauV sei die Anbringung von Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen dann nicht notwendig, wenn der hierfür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführenden Arbeiten sei und die Arbeitnehmer mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen den Absturz gesichert seien.
Die Montage von Lichtkuppeln sei geradezu der Präzedenzfall, warum die Anbringung von Absturzsicherungen entfallen könne. Die Montage der Lichtkuppel dauere nur kurze Zeit und nicht länger als eine Montage einer Absturzsicherung. Darüber hinaus würde eine Absturzsicherung die Montage der Lichtkuppel verhindern.
Eine Sicherung sei, soweit technisch möglich, auch vorhanden. Erst mit dem Entfernen der vormontierten Sicherheitsplatte sei keine statische Sicherung mehr vorhanden gewesen. Diese Platten könnten nur mit einem Schrauber entfernt werden.
Ab diesem Zeitpunkt müssten die Arbeitnehmer Schutzgurte verwenden. Die Arbeitnehmer seien angewiesen gewesen, Sicherheitsgurte zu verwenden. Diese seien auch vor Ort vorhanden gewesen. I B habe angegeben, dass sie nicht gesichert gewesen seien. Er könne nicht mehr sagen, ob der Vorarbeiter aufgetragen habe, einen Sicherheitsgurt zu nehmen. Er habe aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er von einem Vorarbeiter der Firma O eingeschult worden sei und dies auch durch Unterschrift bestätigt habe. Dies sei nur wenige Tage vor dem Unglück gewesen.
Herr L habe in seiner Beschuldigtenvernehmung angegeben, dass die beiden Arbeitnehmer eine Sicherheitsunterweisung durch den Betriebsleiter erhalten hätten und ihnen ausdrücklich aufgetragen worden sei, bei der Montage Sicherheitsgurte zu tragen. Diese Sicherheitsgurte seien vorhanden gewesen und hätten sich bereits zu Arbeitsbeginn am Dach befunden. Auch Möglichkeiten, die Sicherheitsgurte an der Dachkonstruktion zu befestigen, seien ausreichend vorhanden gewesen.
Seitens der Geschäftsführung seien sämtliche Maßnahmen getroffen worden, die der Schutzverordnung entsprechen würden. Es sei ein System eingerichtet worden, dass neue Arbeitnehmer eingeschult würden (im gegenständlichen Fall kurz vor dem Vorfall), dies schriftlich bestätigt werde, ein Handbuch in klarer Sprache und mit Bildern ausgehändigt werde und die Anweisung direkt gegeben werde, die Sicherheitsvorkehrungen zu verwenden.
Der Geschäftsführer sei damit seiner Verpflichtung zur Gänze nachgekommen.

Der im Straferkenntnis formulierte Vorwurf, es hätte eine Absturzsicherung gemacht werden können, sei in diesem Fall unzutreffend. Die Montage von Lichtkuppeln sei bei einem bestehenden Sicherheitsgeländer nicht möglich. Dass die Arbeitnehmer trotz Vorhandensein der Gurte und Anseilpunkte sich dennoch nicht angeseilt hätten, könne dem Geschäftsführer nicht zum Vorwurf gemacht werden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich mit Stellungnahme vom 17. Jänner 2022 dahingehend, dass, wie aus der Beschwerde des Beschwerdeführers hervorgehe, zum Zeitpunkt des Unfalles im Bereich der betreffenden Dachöffnung keine Absturzsicherungen vorhanden gewesen seien und der Verunfallte auch nicht gegen Absturz angeseilt gewesen sei. Die Verwaltungsübertretung sei somit grundsätzlich nicht bestritten worden. Aus Sicht der Arbeitsinspektion wäre die Montage einer Absturzsicherung auch von unten auf die Dachöffnung möglich gewesen (Gitter, Netz, …) und nicht wie in der Beschwerde ausgeführt worden sei, nur mehr die Sicherung durch Anseilen möglich gewesen wäre. Der Verunfallte sei zwar auf die in der Beschwerde angeführte Art und Weise unterwiesen worden, die Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen sei jedoch nicht ausreichend kontrolliert worden. Zudem habe nach der Rechtsprechung zum Kontrollsystem der Arbeitgeber im Bereich des Arbeitnehmerschutzes für die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems zu sorgen, wobei es der ständigen Rechtsprechung entspreche, dass dieses gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen habe (vgl. VwGH 24.2.2012, 2010/02/0220, mwN). Der Strafantrag werde somit vollinhaltlich aufrechterhalten.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. April 2022, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West wurde durch Dipl.-Ing. G S vertreten. Weiters wurden Arbeitsinspektor Dipl.-Ing. (FH) C L sowie G L als Zeugen geladen und einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der X Gesellschaft mbH mit dem Sitz in X, X. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG liegt nicht vor und wurde auch nicht behauptet.

Am 16. Juli 2021 wurden die Arbeitnehmer D B und I B mit der Montage von Lichtkuppeln auf der Baustelle „X“ beschäftigt. Die Absturzhöhe betrug ca. 8 m. Die Öffnungen am Dach, wo die Lichtkuppeln montiert werden sollen, haben eine vormontierte Sicherheitsplatte. Diese Sicherheitsplatte wurde vom Arbeitnehmer D B zum Aufbau und Montieren der Lichtkuppeln entfernt. Obwohl eine persönliche Schutzausrüstung vor Ort war, wurde diese von den Arbeitnehmern D B und I B beim Arbeiten an den Dachöffnungen nicht verwendet. Im Zuge der Arbeiten an der ungesicherten Dachöffnung fiel der Arbeitnehmer D B auf den 8 m tieferliegenden Schotterboden und zog sich dabei tödliche Verletzungen zu. Sowohl der verunglückte Arbeitnehmer als auch der weitere auf der Dachfläche befindliche Arbeitnehmer waren zum Unfallzeitpunkt nicht sicher gegen einen Absturz angeseilt.

Zum Kontrollsystem wurde ausgeführt, dass die für die einzelnen Baustellen verantwortlichen Projektleiter auch für die Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen und die Durchführung von Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich sind. Der Projektleiter ist ca. einmal pro Woche auf der jeweiligen Baustelle. In Abwesenheit des Projektleiters ist der Bauleiter zuständig; gegenständlich war dies Herr G L. Grundsätzlich ist für die Unterweisung und Schulung der Arbeitnehmer in sicherheitstechnischer Hinsicht der Betriebsleiter im Unternehmen zuständig. Von diesem erfolgt bei Aufnahme eines Arbeitnehmers in das Unternehmen eine Arbeitsunterweisung, die auch eine Unterweisung in Sicherheitsvorkehrungen umfasst und wird dem Arbeitnehmer das Handbuch zur Arbeitssicherheit ausgehändigt und erörtert. Von einer externen Firma, Büro für Arbeitssicherheit X, werden jährlich Sicherheitsunterweisungen der Arbeitnehmer vorgenommen. Bei diesen Unterweisungen werden sicherheitstechnische Aspekte geschult und sind dabei auch die Betriebsleiter, Vorarbeiter und Bauleiter anwesend. Der verunfallte Arbeitnehmer D B hat im Zuge seines Eintrittes in das Unternehmen am 12. Juli 2021 eine Unterweisung in sicherheitstechnischer Hinsicht erhalten und wurde ihm das Handbuch für Arbeitssicherheit ausgehändigt. Schutzausrüstungen wie Umwehrungen, Abgrenzungen, persönliche Schutzausrüstung werden vom Unternehmen bereitgestellt und sind auf den Baustellen auch vorhanden.

Am Tag des Unfalles sind keine Sicherheitsunterweisungen vorgenommen worden. Vom Vorarbeiter G L wurden die Arbeitnehmer D B und I B ermahnt und verwarnt, Sicherheitsgurte bei den Arbeiten anzulegen. Eine Kontrolle, ob dieser Anweisung Folge geleistet wurde, erfolgte nicht zielführend. Nach dem Unfall wurde eine Arbeitsplatzevaluierung vorgenommen und wird nunmehr neben der Schutzausrüstung unter den Öffnungen ein Netz gespannt.

Der Beschwerdeführer und sein Bruder nehmen keinen Einfluss auf sicherheitstechnische Aspekte und erfolgt auch keine Überprüfung, ob die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

4.2. Diese Feststellungen zum Arbeitsvorgang und Kontrollsystem gründen sich auf das Beschwerdevorbringen, die im Akt einliegenden Unterlagen wie Sicherheitshandbuch und Unterweisungsformular vom verunfallten Arbeitnehmer D B, die Aussagen des Beschwerdeführers und des Zeugen L in der mündlichen Verhandlung, die im Wesentlichen übereinstimmen und der Entscheidung in dieser Form zugrunde gelegt werden können.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 7 Abs. 1 BauV sind bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen.
Gemäß § 7 Abs. 2 BauV liegt Absturzgefahr vor:
1. bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden, wie Schächten, Kanälen, Gruben, Gräben, Geschoßdecken, wie Installationsöffnungen, oder in Dächern, wie Lichtkuppel- oder Sheddachöffnungen,
2. an Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen an oder über Gewässern oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann,
3. an Wandöffnungen, an Stiegenläufen und -podesten sowie an Standflächen zur Bedienung oder Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1 m Absturzhöhe,
4. an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2 m Absturzhöhe.

5.2. Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 BauV erfüllt ist.
Es besteht kein Zweifel daran, dass zum Tatzeitpunkt bei der in Rede stehenden Baustelle die Arbeitnehmer D und I B auf dem Hallendach in einer Höhe von 8 m mit der Montage von Lichtkuppeln ohne ausreichende Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen beschäftigt waren, obwohl eine Absturzgefahr vorlag und beide Arbeitnehmer auch nicht sicher gegen Absturz angeseilt waren.

5.3. Vom Beschwerdeführer werden die Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht auch nicht bestritten, allerdings eingewendet, dass ihn daran kein Verschulden treffe, weil ein ausreichendes Kontrollsystem vorgelegen sei und er trotz nachweislicher Unterweisung das eigenmächtige Verhalten der beiden Arbeitnehmer nicht erwarten und daher auch nicht verhindern hätte können. Hierzu ist auszuführen, dass die dem Beschwerdeführer angelasteten Taten ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellen, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie die dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden.

Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen.

Der dem Beschwerdeführer nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen worden ist. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen

worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht“ nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte.

In diesem Sinne führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter der Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt. Gerade für den Fall, dass der Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstößt, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht. Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH 29.6.2011, 2011/02/0155; 30.9.2014, Ra 2014/02/0045; 13.4.2016, Ra 2016/02/0051).

Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0035, mwN).

Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es demnach konkreter Behauptungen, durch welche innerbetrieblichen Maßnahmen eine Übertretung des Arbeitnehmerschutzgesetzes hätte verhindert werden können, wobei die bloße Erteilung von Weisungen oder Belehrungen nicht ausreicht. Entscheidend ist demnach, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist.

Der Unternehmer hat aber nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darzulegen, wie er die Kontrollen durchführt, wie oft er diese Kontrollen durchführt und welche konkreten Maßnahmen er getroffen hat, um unter den vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten (vgl. VwGH 5.9.2008, 2008/02/0129).

Im Sinne dieser Judikatur reicht das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht aus, ihn von seinem Verschulden zu befreien. Der Beschwerdeführer konnte zwar glaubhaft darlegen, dass das Unternehmen einmal jährlich Schulungen abhält und die Arbeitnehmer, wie auch der verunfallte B, beim Eintritt in das Unternehmen Unterweisungen auch in sicherheitstechnischer Hinsicht erhalten, allerdings

reichen nach der vorzitierten Judikatur solche allgemeinen Schulungen und Anweisungen nicht aus.
Auch wurde nicht dargestellt, ob und welche konkreten Anordnungsbefugnisse und Sanktionsmaßnahmen bei Nichteinhaltung von Anweisungen den vorgesetzten Arbeitnehmern gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern zukommen. Des Weiteren fehlt auch eine ausreichende Darstellung des Beschwerdeführers, wie die Kontrolle des von ihm angewiesenen Arbeitnehmers gehandhabt wird. Vielmehr hat der Beschwerdeführer zugestanden, keinen Einfluss auf die die Arbeitnehmer betreffenden sicherheitstechnischen Aspekte zu haben.

Das dargestellte Kontrollsystem weist sohin wesentliche Mängel hinsichtlich der Kontrolle der Angewiesenen bezüglich der Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen auf, sodass das dargelegte Kontrollsystem bei weitem nicht den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes standhält. Es ist dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Es hat daher der Beschwerdeführer auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das

Fehlen jeglicher Vorkehrungen zur Absturzsicherung aber auch mangels Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen bei einer Absturzhöhe von ca. 8 m wurde das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt und traten auch nachteilige Folgen hinzu.

6.2. Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer Geldstrafen von 3.300 Euro und 2.500 Euro bei einem Strafrahmen von 333 Euro bis 16.659 Euro aufgrund des Vorliegens einer rechtskräftigen einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkung aus dem Jahr 2020 verhängt. Es war somit von einem Wiederholungsfall auszugehen. Strafmildernde Gründe konnten seitens der belangten Behörde nicht gefunden werden. Straferschwerend wurden die nachteiligen Folgen der Übertretung (Arbeitsunfall mit tödlichem Ausgang) bezüglich Faktum 1. gewertet. Weiters wurde eine Schätzung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, und zwar ein monatliches Nettoeinkommen von 4.000 Euro, der Besitz eines Einfamilienhauses sowie die Sorgepflicht für zwei Kinder, bei der Strafbemessung herangezogen. Der Schätzung der belangten Behörde wurde nichts entgegengebracht, sodass diese auch der nunmehrigen Strafbemessung seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zugrunde gelegt werden konnte.

Ausgehend von der Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer, bedürfen grundsätzlich Verwaltungsübertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, insbesondere wenn eine massive Gefährdung des Lebens der Arbeitnehmer vorliegt, im Hinblick auf den general- und spezialpräventiven Aspekt einer strengen Ahndung.

Dennoch war mit einer Herabsetzung der verhängten Geldstrafen auf das nunmehrige Ausmaß vorzugehen. Berücksichtigungswürdig erschien dem Verwaltungsgericht, dass einige Tage vor dem Vorfall nachweislich eine Schulung des Verunglückten stattgefunden hat und beim Beschwerdeführer ein erkennbares und glaubwürdiges Bemühen um Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar war und sogleich Verbesserungen für die Sicherheit der Arbeitnehmer veranlasst wurden. Hinzu kommt auch noch, dass nicht nur der Beschwerdeführer selbst, sondern auch der zweite Geschäftsführer des Unternehmens in dieser Angelegenheit mit zur Verantwortung gezogen wurde, indem auch gegen diesen ein Verwaltungsstrafverfahren geführt wird. Die herabgesetzten Geldstrafen erscheinen daher dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchaus tat- und schuldangemessen und auch geeignet, künftighin noch vermehrt den Fokus auf die Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle der Angewiesenen, zu richten. Die nunmehr festgesetzten Geldstrafen bilden auch die bisherige gängige Spruchpraxis der Verwaltungsstrafbehörden ab. Gründe für eine weitergehende Herabsetzung der Geldstrafen konnten nicht gefunden werden.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend den nunmehr verhängten Geldstrafen anzupassen.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag, zumal dem Beschwerdeführer nicht einmal die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zugute zu halten war.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, mwN). Die Frage des Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG und einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden (vgl. VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 27.6.2007, 2005/03/0166).
Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann, insbesondere bezüglich des eigenmächtigen Handelns der Mitarbeiter, gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.
Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

7. Zu den Spruchergänzungen war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich berechtigt, zumal diese innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG erfolgten.

Zu II:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war daher entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier